



Allgemeine Geschäftsbedingungen von ‚Queere Haushaltshilfe‘

Stand: 01.10.2023

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ‚Queere Haushaltshilfe‘ gelten für sämtliche Verträge über hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Unterhaltsreinigung. Die ‚Queere Haushaltshilfe‘ ist eine Marke der Baumgärtel Berlin GmbH (im Folgenden: "Auftragnehmerin").

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der konkrete Leistungsinhalt, insbesondere die Häufigkeit, die Vorgehensweise und die Art der Dienstleistungen sowie deren Erbringung werden durch die Leistungsbeschreibung des Angebots abschließend festgelegt.
Fällt ein vertraglich vereinbarter Wochentag für die Leistungserbringung auf einen Feiertag, erbringt die Auftragnehmerin die Leistung auf Wunsch d. Auftraggebenden zu einem mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf vorher einvernehmlich abzustimmenden Ausweichtermin. Sollte die Leistung an dem Feiertag oder an einen für die Reinigungskraft relevanten religiösen Feiertag gewünscht werden, so sind entsprechende Feiertagszuschläge zu entrichten.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zuverlässiges Personal für die Leistungserbringung bei d. Auftraggebenden einzusetzen und ihr Personal auftragsgerecht zu instruieren und einzuweisen.
- (3) Wird der geleisteten Arbeitszeit durch d. Auftraggebenden nicht unverzüglich widersprochen, so gilt diese als erbracht. Spätere Reklamationen können nicht geltend gemacht werden.
- (4) Nach Beendigung der Reinigungsarbeiten außerhalb der Geschäftszeiten d. Auftraggebenden schließt unser Personal Fenster und Türen ab und schaltet die Beleuchtung aus. Gleiches trifft auch für Privathaushalte zu, sofern d. Auftraggebenden oder zum Haushalt gehörende Personen nicht anwesend sind.

§ 3 Mitwirkungspflichten d. Auftraggebenden

- (1) D. Auftraggebenden verpflichtet sich, die Tätigkeiten der Auftragnehmerin in angemessenem Umfang zu unterstützen, insbesondere die Auftragnehmerin vor Erbringung von Dienstleistungen über sämtliche für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen relevante Umstände zu informieren sowie die in den nachfolgenden Absätzen vorgesehenen Mitwirkungspflichten und Unterstützungshandlungen zu erbringen.
- (2) D. Auftraggebenden gewährleistet der Auftragnehmerin sowie deren Personal Zutritt zu den Räumlichkeiten zu den vereinbarten Zeiten.
- (3) D. Auftraggebenden stellt die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel kostenfrei in haushaltsüblichen Mengen zur Verfügung. Ausnahme besteht, wenn vertraglich vereinbart ist, dass die Auftragnehmerin das Reinigungsmaterial / die Reinigungsmittel stellt. D. Auftraggebenden stellt das zur Reinigung notwendige Wasser und Strom, sowie die erforderlichen Müllbehälter für den anfallenden Müll. D. Auftraggebenden ist verpflichtet, die Arbeitsgeräte und Arbeitsmittel in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, um das Personal der Auftragnehmerin vor Unfällen und Gesundheitsschäden zu bewahren. Es sind von d. Auftraggebende ausreichend (mindestens vier) saubere Mikrofasertücher zur Verfügung zu stellen. Andernfalls kann die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden und die Reinigungskraft muss den Auftrag abbrechen. Dies führt zu einer vollen Berechnung des Einsatzes.
- (4) D. Auftraggebenden unterrichtet die Auftragnehmerin unverzüglich über sämtliche aus ihrem Einflussbereich resultierenden Gefahren für das Personal der Auftragnehmerin, insbesondere ansteckende Krankheiten sowie gesundheitsgefährdende Stoffe, im Erfüllungsort d. Auftraggebenden.
- (5) Schmuck und Geld sowie sonstige Wertsachen hat d. Auftraggebenden in abgeschlossenen und gesicherten Behältnissen zu verwahren. Für einen hinreichenden Schutz von Wertsachen ist d. Auftraggebenden allein verantwortlich. Trinkgelder für die Reinigungskraft sollten klar erkennbar platziert sein, sodass Verwechslungsgefahr mit offen liegendem Bargeld ausgeschlossen ist.
- (6) D. Auftraggebenden ist verpflichtet, vom Personal der Auftragnehmerin verursachte Schäden der Auftragnehmerin unverzüglich unter Angabe sämtlicher für die Bewertung des Schadenshergangs und der Schadenshöhe verfügbarer Informationen anzuzeigen.



- (7) D. Auftraggebenden hat kein direktes arbeitsrechtliches Weisungsrecht gegenüber dem Personal der Auftragnehmerin. Das Hausrecht d. Auftraggebenden bleibt unberührt.

§ 4 Besondere Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung über d. Auftraggebenden zur Kenntnis nimmt, geheim zu halten. Die Auftragnehmerin wird Ihr Personal, soweit dieses mit vertraulichen Informationen d. Auftraggebenden in Berührung kommt, entsprechend verpflichten.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, offensichtlich verloren gegangene oder vergessene Gegenstände, welche sie bzw. ihr Personal anlässlich der Erbringung von Dienstleistungen in Räumlichkeiten d. Auftraggebenden vorfindet bzw. findet, unverzüglich bei d. Auftraggebenden abzugeben bzw. diesen über einen entsprechenden Fund zu informieren.
- (3) In den Räumlichkeiten d. Auftraggebenden dürfen keinerlei Unterlagen eingesehen, keine Schränke und Schubladen geöffnet werden und keine Kommunikationsmittel d. Auftraggebenden von der Auftragnehmerin oder ihres Personals benutzt werden. Ausgenommen sind Schränke und Schubladen, welche zur Durchführung der Tätigkeit essenziell sind und explizit von d. Auftraggebenden hierfür ausgewiesen wurden. Das Personal ist verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie im Privatkundenschaftsverkehr die Privatsphäre, die im Zusammenhang mit dem bekannt werden Stillschweigen zu bewahren. Dem Personal ist untersagt, in den Räumen d. Auftraggebenden alkoholische Getränke zu trinken und zu rauchen, Personen, die nicht von der Auftragnehmerin eingesetzt sind, zur Arbeitsstelle mitzunehmen.

§ 5 Loyalitätspflicht und Wettbewerbsverbot

- (1) Auftraggebenden und Auftragnehmerin verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität und werden sich im zumutbaren Umfang bei der Leistungserbringung unterstützen.
- (2) D. Auftraggebenden ist es vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung einer Zusammenarbeit der Parteien untersagt, Personal der Auftragnehmerin abzuwerben, einzustellen oder sonst unter Umgehung der Auftragnehmerin zu beschäftigen. Sollte gegen diese Bestimmung verstoßen werden, ist an die Auftragnehmerin eine Entschädigung in Höhe von 6.000 Euro zu zahlen. Der Betrag wird mit Bekanntwerden des Sachverhaltes zur sofortigen Zahlung fällig. Eine Meldung an den Zoll bleibt davon unberührt.

§ 6 Sexuelle Handlungen und Belästigung

- (1) Für das bestehende Vertragsverhältnis sind sexuelle Handlungen zwischen Personen im Haushalt d. Auftraggebenden und Personal der Auftragnehmerin untersagt. Auch außerhalb der Arbeitszeit ist eine geschäftliche sexuelle Beziehung strikt untersagt. Bei Nichteinhaltung dieser Unterlassung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 6.000 Euro an die Auftragnehmerin zu zahlen.
- (2) Jedwede Form von sexueller Belästigung durch einen der oben genannten Personengruppen ist sofort der Geschäftsleitung der Auftragnehmerin anzuzeigen. Sexuell bestimmte Belästigung liegt demnach vor, wenn unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

§ 7 Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin schließt ihre Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. Unberührt bleibt die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung d. Auftraggebenden regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen vom Personal der Auftragnehmerin.
- (2) Soweit Schäden und/oder Mängel auf einer von d. Auftraggebenden vorgegebenen und unzureichenden Aufgabenstellung und/oder fehlerhafter oder unzureichender Mitwirkung gemäß § 3 dieser AGB beruhen, können Ansprüche d. Auftraggebenden zudem unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB, je nach Art und Umfang des Mitverschuldens, bis zum vollständigen Ausschluss etwaiger Ansprüche, begrenzt sein.
- (3) Eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung entfällt ferner, wenn d. Auftraggebenden oder Dritte ohne Zustimmung der Auftragnehmerin die Leistungen oder Teile der Leistungen verändern. Anspruch auf Minderung oder Kostenerstattung bei Ersatzvornahmen bestehen nicht.



- (4) Soweit die Auftragnehmerin für die Erbringung von Leistungen auf namentlich benanntes Personal zurückzugreifen hat, wird sich die Auftragnehmerin im Falle einer plötzlich auftretenden Erkrankung des betreffenden Personals schnellstmöglich um Ersatz bemühen.
- (5) Die Auftragnehmerin ist Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Übrigen hat die Auftragnehmerin betriebsübliche Versicherungen abgeschlossen.

§ 8 Ausführung durch andere Unternehmen

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anderer Unternehmen zu bedienen.

§ 9 Rechtsnachfolge

- (1) Im Privatkundenschaftsbereich wird auf eine Rechtsnachfolge verzichtet, da es sich hauptsächlich um persönliche Belange d. Auftraggebenden handelt. Im Geschäftskundenschaftsbereich tritt d. Nachfolger_in in den Vertrag ein, hierbei ist ebenfalls eine Vertragsauflösung unter bestimmten Umständen möglich. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung im Bereich des Unternehmens ‚Baumgärtel Berlin GmbH‘ wird der Vertrag nicht berührt.

§ 10 Entgelt, Zahlungsbedingungen

- (1) Das von d. Auftraggebenden für die Leistungen der Auftragnehmerin zu zahlende Entgelt richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung, insbesondere den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung sowie dem Inhalt des Angebots der Auftragnehmerin. ~~Leistungen an Werktagen in Randzeiten 20:00 – 22:00 Uhr und 05:00 – 8:00 Uhr werden mit 30% Aufschlag berechnet.~~ Der Nachtzuschlag von 30% wird zwischen 22:00 – 05:00 Uhr fällig. An Sonn- und Feiertagen gelten 100% Aufpreis und bei Einsätzen am 01. Mai, Neujahrstag, 1. Und 2. Weihnachtsfeiertag gelten 200%. Des Weiteren werden ebenfalls 200% Aufpreis berechnet, wenn ausdrücklich eine Reinigungskraft zum Einsatz gewünscht wird, an einem in ihrer Religion bekannten Feiertag (Beispiele: Chanukka, Pessach, Jom Kippur, Rosch Ha-Schana; Eid ul-Adha, Id al-Fitr, Aschura, Makara Sankranti, Krishna janmashtami, Holi, Divali u.a.).
- (2) Die Auftragnehmerin rechnet ihre Leistungen vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Vereinbarung der Parteien grundsätzlich monatlich zum Monatsende ab. Für die Leistungen der Auftragnehmerin stellt diese eine ordnungsgemäße Rechnung. Zahlungen d. Auftraggebenden erfolgen durch Banküberweisung innerhalb einer Kalenderwoche.
- (3) Sämtliche Entgelte verstehen sich für die Privatkundschaft inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Gewerbetreibende gelten die ausgewiesenen Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Die Auftragnehmerin versendet zu jedem Zahlungsvorgang eine elektronische Rechnung per E-Mail. Verlangt d. Auftraggebenden die postalische Zusendung einer Rechnung, wird hierfür ein Entgelt entsprechend der aktuellen Preisliste verlangt.
- (5) Zahlungen können auf Wunsch durch den Einzug mittels SEPA-Basislastschriften erfolgen. Der d. Auftraggebende erteilt der Baumgärtel Berlin GmbH das Mandat für die Ausführung von SEPA-Basislastschriften. D. Auftragnehmerin wird d. Auftraggebende den entsprechenden Lastschrifteinzug rechtzeitig vorab ankündigen (sog. Pre-Notification). Diese Ankündigung erfolgt mindestens einen Bankarbeitstag vor Fälligkeit und Lastschrifteinzug durch die Bank.

§ 11 Verzug, Leistungshindernisse und höhere Gewalt

- (1) Sofern d. Auftraggebenden mit der Zahlung des Entgeltes gemäß § 10 dieser AGB in Verzug gerät (zur Zahlungsfrist vgl. § 10 Abs. 2 dieser AGB), ist die Auftragnehmerin neben der Geltendmachung sonstiger Verzugschäden, insbesondere von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, berechtigt, d. Auftraggebenden für jede weitere Zahlungsaufforderung eine Bearbeitungspauschale von 15,00 Euro in Rechnung zu stellen; d. Auftraggebenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Auftragnehmerin insoweit ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Für den Fall, dass d. Auftraggebenden der Auftragnehmerin eine Einzugsermächtigung erteilt und ein Bankeinzug infolge mangelnder Kontodeckung oder fehlerhaft von d. Auftraggebenden mitgeteilter Kontoinformationen von der Bank d. Auftraggebenden zurückgewiesen wird, erstattet d. Auftraggebenden der Auftragnehmerin hieraus resultierende Kosten und Verarbeitung mit einem Pauschbetrag in Höhe von 15,- Euro, es sei denn, d. Auftraggebenden hat die Zurückweisung des Bankeinzugs nicht zu vertreten. Sonstige Rechte der Auftragnehmerin bleiben unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug d. Auftraggebenden behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, die Vertragserfüllung bis zum Ausgleich offener Beträge ruhen zu lassen.
- (3) Falls die Auftragnehmerin mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung in Verzug gerät, ist d. Auftraggebenden verpflichtet, der Auftragnehmerin eine angemessene Nachfrist zu setzen.



- (4) Kann d. Auftraggebenden die vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch nehmen, ist dies der Auftragnehmerin unverzüglich, spätestens aber drei Tage vor dem geplanten Einsatz, mitzuteilen. Sollten Arbeitseinsätze in weniger als drei Tagen vor dem Termin abgesagt werden, so werden Stornogebühren berechnet.
- (5) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Auftragnehmerin, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit zu verschieben und für den Zeitraum der Einwirkung höherer Gewalt einen verminderten Satz von 50% zu berechnen.
- (6) D. Auftraggebenden ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung oder im Angebot der Auftragnehmerin abweichend eine feste Vertragslaufzeit angegeben ist.
- (2) Der Vertrag kann durch Kündigungsschreiben d. Auftraggebenden oder durch die Auftragnehmerin mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung oder im Angebot der Auftragnehmerin abweichend vereinbart.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Geschäftsbedingungen kann der Vertrag von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (4) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Jegliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 13 Vertragsänderungen

- (1) D. Auftraggebenden können Verträge mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ändern, dies gilt sowohl für die Veränderung der zu leistenden Stunden als auch für die weiteren Vertragsbestandteile.
- (2) Die Auftragnehmerin kann den Vertrag mit d. Auftraggebenden durch die Einbeziehung geänderter Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und/oder Preise ändern, wenn d. Auftraggebenden nicht nach Maßgabe dieses § 13 Abs. 2 bis Abs. 4 widerspricht. Änderung werden in Textform mitgeteilt. Der Hinweis muss nicht die geänderten Vertragsgrundlagen selbst enthalten; er muss jedoch mitteilen, wo die geänderten Vertragsbedingungen von d. Auftraggebenden in zumutbarer Weise eingesehen oder erlangt werden können.
- (3) Die Auftragnehmerin wird d. Auftraggebenden bei dem Hinweis auf die Änderung ausdrücklich darüber belehren, dass es als sein Einverständnis zu der Änderung gilt, wenn d. Auftraggebenden nicht binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich der Änderung widerspricht, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs genügt.
- (4) Widerspricht d. Auftraggebenden trotz Hinweis und ausdrücklicher Belehrung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so gilt dies als Einverständnis mit der Änderung und diese tritt mit Ablauf der zwei Wochen in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (5) Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, soweit die Auftragnehmerin die Preise bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes gemäß § 8 Abs. 3 dieser AGB anpasst. Hier tritt die Änderung mit Bekanntgabe in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 14 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern d. Auftraggebenden zu den Kaufleuten, den juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder den öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gehört, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Auftragnehmerin.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

§15 Datenweitergabe

- (1) D. Auftraggebenden sind einverstanden, dass ihre Daten intern an das Personal der Auftragnehmerin weitergegeben werden. Insbesondere Telefonnummern und Adresse, um die Durchführung des Auftrags sowie die Kontaktmöglichkeit im Bedarfsfall zu gewährleisten.